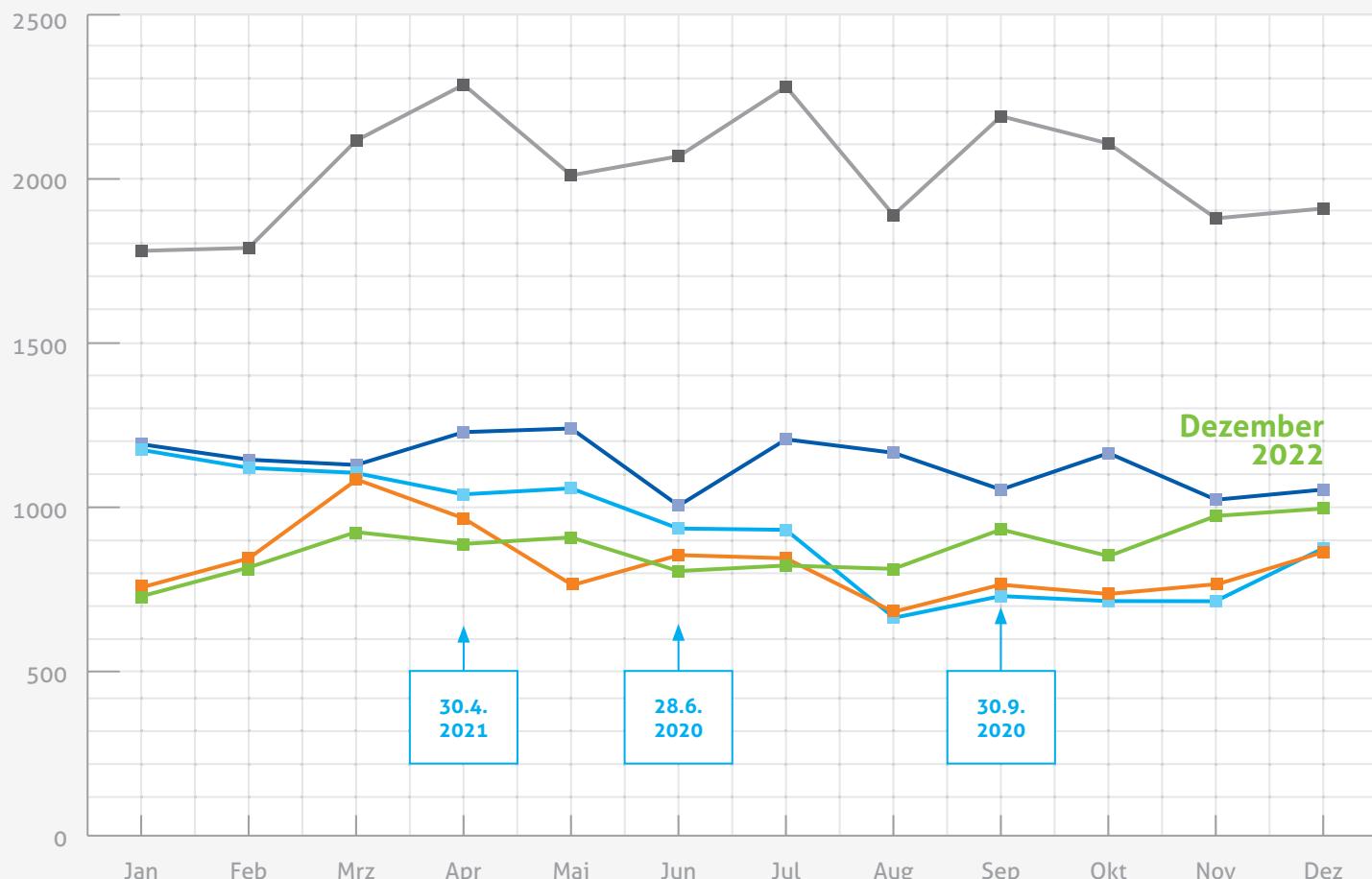


Entwicklung der Unternehmensinsolvenzzahlen in der Coronakrise (IN-Verfahren)*

Eröffnete Unternehmensinsolvenzverfahren



28.6.2020

§ 3 COVInsAG Eröffnungsgrund bei
Gläubigerinsolvenzanträgen

Bei zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juni 2020 gestellten Gläubiger insolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

30.9.2020

§ 1 COVInsAG Aussetzung der Insolvenz-
antragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs war bis zum 30. September 2020 ausgesetzt (...). Ab dem 1. Oktober 2020 wurde diese Aussetzung bis zum 31. Dezember 2020 für den Eröffnungsgrund der Überschuldung verlängert.

1.1. – 30.4.2021

§ 1 Abs. 3 COVInsAG

Ab dem 1. Januar wurde die Insolvenzantragspflicht für alle Eröffnungegründe weiter ausgesetzt, soweit die Bedingungen des § 1 Abs. 3 COVInsAG erfüllt werden. Diese weitere Aussetzung wurde bis zum 30. April verlängert.